

Büchereisatzung der Stadt Babenhausen

Einleitung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am **13.02.2025** folgende Büchereisatzung der Stadt Babenhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Babenhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Babenhausen. Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung und dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Stadtbücherei Babenhausen ist Eigentum der Stadt Babenhausen, wird durch öffentliche Mittel unterhalten und wird ehrenamtlich geführt.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Personen sind im Rahmen der Büchereisatzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei Babenhausen zu benutzen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der stadteigenen Homepage bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung / Leserausweis

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses an. Bei Kindern und Jugendlichen erfolgt die Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten. Diese/r verpflichten/verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Der/die Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in erkennt diese Büchereisatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt Babenhausen bleibt. Der Verlust des Leserausweises sowie jeder Wohnungs- oder Namenswechsel sind der Stadtbücherei Babenhausen unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Name der Leserausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche/r Vertreter/in. Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Babenhausen es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung und dem Leserausweis der Stadtbücherei wird die Büchereisatzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

§ 4 Elektronische Datenspeicherung

- (1) Die Stadtbücherei Babenhausen speichert unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Daten werden für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Leserausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 5 Ausleihe / Leihfristen

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Bücher und andere Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Entleihungen sind nur gegen Vorlage des Leserausweises möglich.
- (2) Bücher und Medien, die zum Informationsbestand der Stadtbücherei Babenhausen gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Bei der Entleiherung von Tonträgern und der Herstellung von Fotokopien aus entliehenen Medien, sind die einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (4) Pro Ausleihe / Leserausweis können maximal 5 Medien entliehen werden. Die Leihfristen sind wie folgt:

Für Bücher / Hörbücher 4 Wochen

Für Zeitschriften / Filme / Tonies und Tonieboxen 2 Wochen

Die Leihfrist kann auf Antrag einmalig um die jeweilige Leihfrist verlängert werden. Dies kann telefonisch, per E-Mail oder im Findus auf der Homepage der Stadt geschehen.

Telefonnummer und Emailadresse können der Homepage der Stadt Babenhausen entnommen werden.

§ 6 Rückgabe

- (1) Die Bücher sind nach der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist fallen pro Woche und pro Medium Säumnisgebühren (siehe § 8 (2)) an. Säumnisgebühren sind sofort fällig und werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Erfolgt trotz der Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 keine Rückgabe der Medien, kann die Stadtbücherei Babenhausen Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des jeweiligen Buchs bzw. Mediums von der Person fordern, die das Buch bzw. Medium ausgeliehen hat.

§ 7 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien; Haftung

- (1) Die Weitergabe entliehener Bücher und anderer Medien an Dritte ist untersagt.
- (2) Alle Bücher und Medien der Stadtbücherei Babenhausen sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen und Verlust müssen umgehend dem Personal der Stadtbücherei Babenhausen mitgeteilt werden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (3) Verlust und Beschädigung der Bücher und anderer Medien verpflichten die Person, die das Buch oder Medium ausgeliehen hat, zum Schadensersatz gegenüber der Stadtbücherei Babenhausen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt das Personal der Stadtbücherei Babenhausen nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle starker Beschädigung bzw. bei Verlust des Buchs oder Mediums bemisst sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 8 Gebühren

(1) Zur Ausleihe aller Medien ist ein Leserausweis erforderlich. Hierfür wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese wird jeweils bei der ersten Nutzung für 365 Tage erhoben.

Sie beträgt für

Nutzer bis 13 Jahre	0,00 Euro
Nutzer ab 13 Jahren	10,00 Euro
Nutzer ab 18 Jahren	20,00 Euro
Ersatz des Leserausweises	3,00 Euro

Die entsprechende Gebühr wird bei Erstaussstellung sofort fällig und fällt erneut ab diesem Zeitpunkt jährlich an. Die Gebühr ist entweder bar oder per EC-Kartenzahlung zu begleichen. Der Leserausweis ist nicht übertragbar, die Anzahl der Medien, die mit dem jeweiligen Ausweis zu entleihen sind, werden auf fünf Medien begrenzt.

(2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Säumnisgebühren zu entrichten, auch wenn die Benutzer/innen keine Benachrichtigung per Post oder auf elektronischem Wege erhalten haben. Die Säumnisgebühren sind summierend und betragen pro Woche und Medium 0,50 Euro.

§ 9 Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Jede Person, die sich in der Stadtbücherei Babenhausen aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei Babenhausen beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, in der Stadtbücherei Babenhausen zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Auch ist es nicht gestattet, Tiere in die Stadtbücherei Babenhausen mitzubringen.
- (3) Den Anweisungen des Personals der Stadtbücherei Babenhausen ist Folge zu leisten. Während der Öffnungszeiten übt das Personal der Stadtbücherei Babenhausen das Hausrecht in den Räumen der Stadtbücherei aus.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Büchereisatzung verstoßen, können vom Personal der Stadtbücherei Babenhausen dauerhaft oder vorübergehend von der Benutzung der Stadtbücherei Babenhausen ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Büchereisatzung der Stadt Babenhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Babenhausen vom 07.12.2007 und die Gebührenordnung der Stadtbücherei Babenhausen vom 01.01.2018 außer Kraft.



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Babenhausen, 13.02.2025

Der Magistrat der Stadt Babenhausen

.....
Dominik Stadler
Bürgermeister